

Im Gegensatz zum Standpunkt der Rechtsprechung steht PGR 559 Abs. 4. Danach hat der Stifter die Möglichkeit, sich in den Statuten den jederzeitigen Widerruf und die Abänderung der Statuten vorzubehalten. Es wird ihm also gesetzlich die Möglichkeit geboten, den erwähnten Gerichtsbeschluss zu umgehen, denn mit dem Recht, die Stiftung jederzeit zu widerrufen und die Statuten, wann immer es ihm richtig erscheint, abzuändern, beherrscht er praktisch die gesamte Stiftung. Er nimmt also de facto die oberste Organstellung ein, was der F. L. Oberste Gerichtshof eben verhindern wollte.

Rechtsprechung und PGR 559 Abs. 4 sind nicht miteinander vereinbar. Auf Grund der wiederholten Bestätigung des Beschlusses in späteren Urteilen ist zu hoffen, dass PGR 559 Abs. 4 bei einer eventuellen, aber längst fälligen Revision des Stiftungsrechts gestrichen wird. Damit würde eine gewisse Rechtsunsicherheit beseitigt, ganz abgesehen davon, dass dies auch in bezug auf das Wesen der Stiftung zu begrüßen wäre.

Am Rande sei auch noch auf den Widerspruch in PGR 559 selbst hingewiesen. In Abs. 1 werden abschliessend¹¹¹ drei Fälle aufgeführt, in welchen ein Widerruf der Stiftung möglich ist, während Abs. 4 den vorbehaltenen unbeschränkten Widerruf zulässt. Es handelt sich hier um einen gesetzgeberischen Mangel, wie er im PGR leider immer wieder vorkommt.

B. Die Problematik der zahlreichen Gesetzesverweisungen

Wie bereits erwähnt,¹¹² sind die zahlreichen Verweisungen der grösste Mangel im PGR. Dies tritt beim Stiftungsrecht ganz besonders zutage. In PGR 552 Abs. 4 wird hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten auf die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit verwiesen, während PGR 561 Abs. 3 bezüglich der Befugnisse und Pflichten der Stiftungsorgane die entsprechenden Bestimmungen bei der Anstalt für anwendbar erklärt. Dazu kommen dann noch die allgemeinen Vorschriften

¹¹¹ «Ein Widerruf der Stiftung ist nur zulässig ...»

¹¹² Vgl. vorne S. 25.